

BGE 59 III 68

Bundesgericht (BGE), 1933-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_III_68

FR: ATF 59 III 68

IT: DTF 59 III 68

Volltext

Tatsächlich war aber hier die Almahmeverweigerung keine ungerechtfertigte. Da die Retentionsurkunde dem Gläubiger unter Nachnahme der Kosten durch die Post zugestellt wurde, hätte auf dem Briefumschlag angegeben sein müssen, was darin enthalten sei. Soll eine Nachnahme eingelöst werden und mit der Nichteinlösung die Rechtsfolge verknüpft sein, dass die Sendung trotzdem als zugestellt zu gelten habe, so setzt das vernünftigerweise voraus, dass der Adressat auch bestimmt wisse, um was es sich dabei handle, Das war hier nicht der Fall; der Briefumschlag trug keinerlei Vermerk über seinen Inhalt, Die Zustellung ist daher schon aus diesem Grunde nicht als am 4. November 1932 erfolgt anzusehen, ohne dass zu untersuchen wäre, ob auch die teilweise unrichtige Adresse die Annahmeverweigerung gerechtfertigt habe. Demnach erkennt die Schuldbet.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen und die Retentionsurkunde in Aufhebung des Entscheides der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern vom 13. Februar 1933 als zu Recht bestehend anerkannt. 15, Urteil vom 8. März 1933 i. S. Neuenachwander. Retentionsurkunde. Art. 283 SchKG, Art. 272 und 286 OB. Gegenstände, von denen offenkundig ist, dass sie nicht zur « Einrichtung oder Benützung » des Miet- bzw. Pachtobjektes gehören, dürfen nicht in die Retentionsurkunde aufgenommen werden. Inventaire des objets soumis à la rétention. Art. 283 LP; 272 et 286 CO. L'office ne doit pas porter à l'inventaire les objets qui, manifestement, ne servent ni à l'ameublement ni à l'usage des lieux loués ou affermés. Inventario degli oggetti assoggettati al diritto di ritenzione. Art. 283 LEF ; 272 e 286 CO. 6. L'ufficio non menzionerà nell'inventario gli oggetti che in modo evidente non servono né all'arredamento né all'uso dei locali dati in locazione o in affitto. Das Betreibungsamt Bern-Stadt nahm am 6. Januar 1933 beim Rekurrenten für den Mietzinsgläubiger W. Hoyer mann eine Retentionsurkunde auf und retinierte u. a. zwei Handharmoniken. Hierüber beschwerte sich der Rekurrent, indem er geltend machte, er brauche die beiden Instrumente, um damit in Wirtschaften aufzuspielen und so einen Teil seines Lebensunterhaltes zu verdienen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess die Beschwerde durch Entscheid vom 18. Februar 1933 in bezug auf die eine Handharmonika gut und wies sie in bezug auf die andere ab. Mit vorliegendem, rechtzeitig eingereichtem Rekurs wird auch die Freigabe des zweiten Instrumentes verlangt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung, dass Handharmoniken gehören zweifelsohne nicht zur « Einrichtung oder Benützung » der vermieteten Räume im Sinne von Art. 272 OR. Das ist so liquid, dass sie nicht in die Retentionsurkunde aufgenommen werden durften (vgl. JAEGGER, Komm. Art. 283 ff. 6 A). Dieselbe ist daher auch hinsichtlich des zweiten Instrumentes aufzuheben, ohne dass die Frage der Kompetenzqualität zu untersuchen wäre. Demnach erkennt die Schuldbet.- u. Konkurskammer ; Der Rekurs wird gutgeheissen und die Retinierung der zweiten Handharmonika ebenfalls aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.